

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 22 vom 5. Oktober 2017

10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Einladung zur Sitzung des Rates am 19. Oktober 2017
Öffentliche Bekanntmachung	2	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82, in Meerbusch-Büderich, Brühl
Öffentliche Bekanntmachung	4	Bekanntmachung über einen Investorenwettbewerb
Öffentliche Bekanntmachung	4	Widerspruch gegen Datenübermittlung
Redaktionelles	5	Sitzungstermine November 2017

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 19.10.2017, findet die 25. Sitzung **des Rates** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Städt. Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch-Strümp, Foyer

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Interkommunales Gewerbegebiet Meerbusch/Krefeld
Entscheidung über die Durchführung einer Einwohnerversammlung gem. § 23 GO i.V.m. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch
- 3 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- 4 Einbringung der Haushaltssatzung für das Jahr 2018
- 5 Anträge
- 6 Anfragen
- 7 Bericht der Verwaltung
- 8 Termin der nächsten Sitzung
- 9 Verschiedenes



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse **„www.meerbusch.de“** eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Grundstücksangelegenheit: Immobilienverkauf der Stadt Meerbusch in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 16; Vergabebeschluss
- 11 Grundstücksangelegenheit; Verlängerung der Bauverpflichtung für ein Gewerbegrundstück
- 12 Bericht der Verwaltung
- 13 Verschiedenes

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82, in Meerbusch-Büderich, Brühl Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 28.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

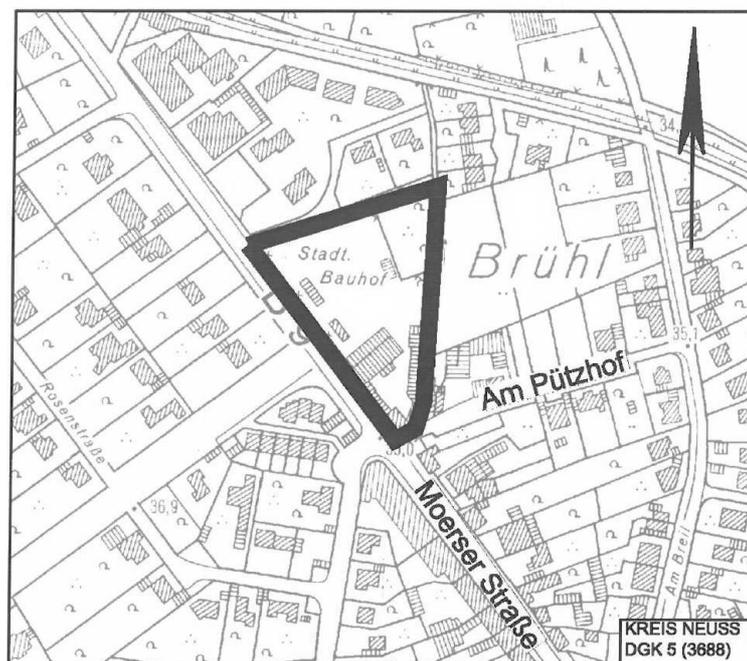
Der Rat der Stadt beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 in Meerbusch-Büderich, Brühl gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) als Satzung mit der Begründung vom 09.08.2017,

für ein Gebiet, das

- im Westen durch die östliche Grenze der vorhandenen Straße „Moerser Straße“,
- im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 104, Nr. 105 und Nr. 107,
- im Osten durch die östliche Begrenzungslinie des Verlaufs des Schackumer Baches,

maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der Bebauungsplan Nr. 82, soweit er von der 1. Änderung des Bebauungsplans überlagert wird, teilweise außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Meerbusch als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82, in Meerbusch-Büderich, Brühl wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.
Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 82 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 zu jedermanns Einsicht bereit.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Es wird außerdem auf den § 3 (2) Satz 2 in der seit dem 20. Juli 2017 geltenden Fassung des BauGB hingewiesen.

2. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Meerbusch, den 05. Oktober 2017

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch über das Recht gemäß § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG)

Als zuständige Meldebehörde hat die Stadt Meerbusch dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März folgende Daten zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Hiervon sind nur Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit betroffen, die im Folgejahr volljährig werden.

Die Übermittlung der Daten ist zweckgebunden und darf vom Empfänger ausschließlich zum Versand von Informationsmaterial der Bundeswehr verwendet werden.

Gegen diese einmalige Datenübermittlung kann Widerspruch, schriftlich oder zur Niederschrift, bei der

Stadt Meerbusch
Fachbereich 1
Wittenberger Str. 21
40668 Meerbusch

eingelegt werden. In diesem Fall unterbleibt die Datenübermittlung für die widersprechende Person.

Meerbusch, den 04. Oktober 2017
In Vertretung

gez.

Frank Maatz
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über einen Investorenwettbewerb

Grundstücksverkauf der Stadt Meerbusch Wohnbaugrundstück im Westen von Osterath, ehemalige Kita „Knirpsmühle“ Bebauungsplan Nr. 56, 1. Änderung

Die Stadt Meerbusch beabsichtigt, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath, 1. Änderung, ein Wohnbaugrundstück zum Zwecke der Bebauung mit Reihenhäusern und mit einem Einzelhaus zu veräußern.

Entscheidend für die Vergabe wird sowohl die architektonische Gestaltung als auch das Kaufpreisgebot sein. Die Stadt behält sich Nachverhandlungen hinsichtlich des Kaufpreisgebotes als auch der Planentwürfe vor.

Das Grundstück soll ausschließlich an Investoren bzw. Bauträger veräußert werden.

Auf das wirtschaftlichste Angebot soll dann entweder unmittelbar oder nach weiteren Verhandlungen unter Berücksichtigung einer Bewertungsmatrix der Zuschlag erteilt werden.

Die Grundstücke werden im Rahmen einer freihändigen Vergabe öffentlich ausgeschrieben, wobei ein Anspruch auf Zuschlag ausgeschlossen ist.

Weitere Informationen zum vorgesehenen Wettbewerb:

Name und Anschrift des Auftraggebers:

Stadt Meerbusch, Die Bürgermeisterin, Postfach 16 64, 40641 Meerbusch

Art des Verkaufs:

Grundstücksverkauf mit Bauverpflichtung

Ort:

40670 Meerbusch, im Bereich der Einsteinstraße im Ortsteil Osterath

Art und Umfang:

Verkauf eines Wohnbaugrundstückes mit einer Gesamtfläche von 2.014 m² zu einem Mindestkaufpreis von 755.000,00 €

Angaben über den Zweck der baulichen Anlagen, für die auch Planungsleistungen erforderlich sind:

Errichtung einer Hausgruppe (5 – 6 Reihenhäuser, 2-geschossig) und Errichtung eines Einfamilienhauses, 2-geschossig.

Freilegung des Grundstückes durch den Erwerber. Dies beinhaltet den Abbruch des Kindergartengebäudes inkl. Räumung ggf. noch vorhandenen Inventars und den Rückbau des auf dem Grundstück befindlichen Regenrückhaltebeckens.

Beginn und Ende der Bebauung:

Beginn voraussichtlich in 2018; Fertigstellung innerhalb von ein bis drei Jahren

Name und Anschrift, Telefonnummer, E-mail-Adresse der Stelle, bei der das Verkaufsexposé ab **17. Oktober 2017** angefordert werden kann:

Stadt Meerbusch, Fachbereich 6 – Grundstücke und Vermessung, Frau Doris Beseler, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, 02150 916 196, Doris.Beseler@meerbusch.de

Elektronischer Abruf des Verkaufsexposés ab 17. Oktober 2017:

www.meerbusch.de

Frist für den Eingang der Angebote; Anschrift, an die diese zu richten sind:

6. März 2018, 10.30 Uhr, Stadt Meerbusch, Service Finanzen, Zentrale Vergabestelle, Hochstr. 1, 40670 Meerbusch

Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

deutsch

Ausschlusskriterien:

- Unterbietung des Mindestkaufpreises von 755.000,00 €
- kein Finanzierungsnachweis oder Eigenkapitalnachweis einer Bank oder Sparkasse über den gebotenen Kaufpreis

Redaktionelles

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

Nov.	Gremium
--	Rat
9	Haupt-, Finanz- u. Wirtschaftsförderung
21	Ausschuss f. Planung u. Liegenschaften
8/22	Bau- und Umweltausschuss
23	Jugendhilfeausschuss
28	Ausschuss für Schule und Sport
29	Kulturausschuss
30	Sozialausschuss
7	Integrationsrat

Alle Sitzungen beginnen in der Regel um 17 Uhr. Weitere Informationen können frühestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin über das Ratsbüro, Telefon 02132 / 916 - 326 oder per E-Mail szd@meerbusch.de erfragt werden.